S a t z u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes "Neubrunnenschlag"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 01. April 1977 die Änderung des Bebauungsplanes "Neubrunnenschlag" der früheren Gemeinde Reichenbach, der am 28. Dezember 1967 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Garagenflächen werden aufgehoben.
Neue Garagenflächen werden nicht ausgewiesen.
Für die Erstellung von Garagen gelten in Zukunft die Vorschriften der Landesbauordnung.
Vor den Garagen ist ein Stauraum von 5 m auf dem Grundstück vorzusehen.

LANDRATSAMT KARLSRUHE

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

20. APR. 1977

Waldbronn, den 01. April 1977.

Der Gemeinderat

gez. Ohl

Bürgermeister

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift/Ablichtung mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Waldbronn, den 05. APR. 1977

GEMEINDE WALDBRONN

Im Auftrag

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes "Neubrunnenschlag"

In den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Neubrunnenschlag" sind die Flächen zur Erstellung von Garagen zwingend ausgewiesen.

Der aus dem Jahre 1967 stammende Bebauungsplan sieht für jedes Baugrundstück einen Garagenplatz vor.

Es hat sich in der Zwischenzeit gezeigt, daß diese Ausweisung nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht.
Bereits der Garagenerlaß aus dem Jahre 1973 sieht bei Wohngebäuden 1 - 2 Stellplätze je Wohnung vor.

Es kann festgestellt werden, daß vielfach Familien über einen Zweitwagen verfügen.

Damit die Grundstückseigentümer die Möglichkeit erhalten, weitere Garagen oder Stellplätze auf ihrem Grundstück zu errichten ist es unbedingt erforderlich, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

Auch im öffentlichen Interesse muß eine solche Änderung vorgenommen werden, da man unbedingt versuchen sollte, abgestellte Fahrzeuge weitgehendst von den öffentlichen Verkehrsflächen fernzuhalten.